



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2024-II-15-G

Himmelberg, 10. Juli 2024
Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
25. Juni 2024 - Niederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Dienstag, 25. Juni 2024, 18.30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Himmelberg, Sitzungssaal I. Stock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 23. April 2024 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 20. Juni 2024

Anträge des Gemeindevorstandes vom 18. Juni 2024

5. Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge – Glückskinder“
6. Stromliefervertrag – Erneuerung
7. Grundstück Nr. 1274/1, KG 72316 – Himmelberg – Auflösung öffentliches Gut sowie Übernahme in das öffentliche Gut
8. Markusweg-Feldweg – Asphaltierung Zwischenstück
9. Austausch der Kirchenbeleuchtung auf LED-Scheinwerfer – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
10. Ankauf MTF – Mannschaftstransportfahrzeug für FF Himmelberg
11. Düngung Sportplatz – Ansuchen um Kostenübernahme
12. IKZ-Bonus 2024 – Kompensation Schulgemeindevorstandsumlage

13. Filmprojekt Ossiacher See – Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 14. Mai 2024

14. Veräußerung des alten PKW-Anhängers (Viehtransporter)

Anträge des Familienausschusses vom 11. Juni 2024

15. Festsetzung Elternbeitragsersatz für ein Halbtagskind

16. Eröffnungsfeier Kindergarten am 13. Oktober 2024

17. Seniorenausflug 2024

18. Schwimmkurs 2024

19. Errichtung eines Pumptracks

Nicht öffentlicher Teil:

Anträge des Gemeindevorstandes vom 18. Juni 2024

20. Ernennung zum Ehrenbürger

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann GR. Prislán Elke
EM. Faschinger Richard EM. Ebner Birgit
GR. Schuß Dietmar GR. Rauch Cornelia
GR. Ing. Zewell Helmut EM. Marktl-Oberrauter Andrea

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes GR. Mag. Schnitzer Melanie
GV. DI (FH) Buttazoni Armin GR. Mag. Dedic Oliver
GR. Pfandl Martin GR. Ferlan Christina
GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GV. Treffner Patrick EM. Natmeßnig Fanny
GR. Aigner Christian

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer: Andreas Tengg, Marlies Sulle

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Altmann Helmut (entschuldigt)
GR. Harder Daniel (entschuldigt)
GR. Kogler Corinna (entschuldigt)
EM. Doskocil Alexander (entschuldigt)

Liste VP:

Liste FPÖ: GR. Tillian Josef (entschuldigt)

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer sowie den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 13. Juni 2024 für den 25. Juni 2024 mit dem Beginn um 18.30 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung-E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Niederschrift vom 23. April 2024 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. April 2024 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschrift gilt somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2024 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO:

Liste VP: GV. DI (FH) Armin Buttazoni

Liste FPÖ: GV Patrick Treffner

4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 20. Juni 2024

Berichterstatter: Obmann GR. Christian Aigner

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 20. Juni 2024, bei welcher der Zeitraum vom 17.04.2024 bis 20.06.2024 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW 397/2024 bis RW 644/2024 sowie Kassabuch Belege von KA 1030/2023 bis KA 1114/2023 und KA 345/2024 bis KA 526/2024.

Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich keine Beanstandung.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen FHH (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte) aufgelistet:

1/010000/710	€	447,39	Zentralamt, öffentl. Abgaben ohne Gebühren gem. FAG
1/322000/7521	€	594,00	Transfer an Gemeinden, Schulerhaltungsbeitrag Musikschule
1/262000/757	€	600,00	Sportverein Hbg., Reinigung 9-12/2023, GR 14.12.2016
1/211000/6181	€	661,44	VS Hbg., Instandhaltung / Wartung EDV (Hard-, Software)
1/163000/616	€	893,79	FF Hbg., Instandhaltung Maschinen (Reparatur TS FOX III)
1/771000/618	€	1.058,22	Instandh./Reparatur Bänke und Wege (Material), Tiebelquellen
1/240002/728	€	1.152,99	KIGA-Containerprovisorium, Bodenlegearbeiten (SR 2024), GR 11.04.2023
1/782000/619	€	1.839,19	Gewerbepark Pichlern, Prüfung und Instandsetzung Beleuchtung
1/262000/618	€	2.153,83	Sportplatz, Instandhaltung Bänke (Material)
1/771000/6101	€	2.645,98	Reparatur Wanderwege Tiebelquellen, Landschaftspflege (Maschinenring)
1/163000/020	€	2.784,60	FF Hbg., Schneeketten LFB-A und TLF-A
1/820000/617	€	2.911,54	Wi-Hof, Reparatur LKW (FE49EA)
1/010000/042	€	4.146,90	Gde-Amt, Vertikalanlagen neu inkl. Montage, Küche Aufenthaltsraum (GR 23.04.2024)
1/522000/757	€	4.605,75	KEM Kofinanzierung Tiebeltaal u. Wimitzerberge u. Qualitätsmanagement 01/2024 - 12/2026, GR 02.08.2022
1/633001/751	€	5.000,00	Interessentenbeitrag, Instandhaltungsprogramm Tiebel – Teuchenbach (2024/2025), GR 31.10.2023
1/010000/614	€	6.401,87	Gde-Amt, Maler- und Bodenlegearbeiten Aufenthaltsraum, Errichtung Trennwand Bauamt/Meldeamt (GR 14.12.2023)
1/633002/751	€	14.000,00	Interessentenbeitrag, Instandhaltungsprogramm Tiebel – Kälberbichlbach (2024-2026), GR 23.04.2024

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 ist für Herbst 2024 geplant.

Kassen- und Gebarungsprüfung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld (Kasse)	€	1.279,98
Guthaben bei Geldinstituten	€	498.559,70
Schulden bei Geldinstituten	€	-
Rücklagen-Sparbücher	€	1.273.087,79
Sparkonto	€	500.000,00
Bebauungsverpflichtungen Sparbücher (ZW 23)	€	35.940,00
Gesamtsumme	€	2.308.867,47

nicht kassenwirksame Konten

Bankgarantien (f. Bebauungsverpflichtungen)	€	53.774,00
Schuldenstand	€	924.631,88

Rücklagen Online-Sparkonten

Die Rücklagensparbücher wurden mit 01.01.2024 auf Online-Sparkonten bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten umgestellt. Zinssatz 3,75 % fix vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 und Zinssatz 3,00 % fix vom 01.07.2024 bis 31.12.2024.

Ab April 2024 Online-Sparkonto (Mindesteinlage € 100.000,00, täglich fällig) mit einem Zinssatz von 2,00 % fix bis 31.12.2024.

Laufende mehrjährige investive Einzelvorhaben:

Oberwirtwiese		Ansatz 612010 - Grundkauf GR 30.10.2017, Dienstbarkeit GR 12.12.2017, FP GR 10.04.2018			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr lfd.	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	66.600	-	66.460,10	66.460,10	139,90
002 Straßenbauten	83.400	-	57.769,91	57.769,91	25.630,09
Summe	150.000	-	124.230,01	124.230,01	25.769,99
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	102.200	-	92.800,00	92.800,00	9.400,00
3012 BZ-Mittel aR	30.300	-	30.300,00	30.300,00	0,00
Zuf. OH/Mittel operat. G.	17.500	-	60,10	60,10	17.439,90
Summe	150.000	-	123.160,10	123.160,10	26.839,90
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				
Finanzergebnis	0	-	1.069,91	1.069,91	-1.069,91

Wasserversorgung					
Ansatz 850000 - FP GR 23.06.2020, Erweiterung FP GR 08.11.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
004 WVA BA3	294.200	-	270.941,10	270.941,10	23.258,90
060 WVA BA4	1.269.800	-	1.267.748,77	1.267.748,77	2.051,23
001 Grundankauf	38.000	-	41.743,21	41.743,21	-3.743,21
7281 digit. Leitungskataster	25.000	-	26.456,90	26.456,90	-1.456,90
Summe	1.627.000	-	1.606.889,98	1.606.889,98	20.110,02
Wi-Hof u. Vorleist.				23.184,55	
ohne Mittel aus operat. G.	1.412.100	-		1.630.074,53	inkl. Vorleist.
Einnahmen:					
3011 BZ-Mittel iR Löschw.	309.000	-	309.000,00	309.000,00	-
3000 KIG Mittel Bund	240.600	-	240.594,99	240.594,99	5,01
3410 Darlehen Land	153.000	-	137.200,00	137.200,00	15.800,00
3461 Darlehen	900.000	-	900.000,00	900.000,00	-
8600 Förd. Bund digit. LK	12.500	-	0,00	0,00	12.500,00
ZMR WVA Rücklage	11.900	-	0,00	0,00	11.900,00
Summe	1.627.000	-	1.586.794,99	1.586.794,99	40.205,01
Finanzergebnis	0	-	20.094,99	20.094,99	-20.094,99

WVA BA 5.1					
Ansatz 850001 - GR 05.04.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
060 WVA BA 5.1			10.562,00	10.562,00	-10.562,00
Summe	0	-	10.562,00	10.562,00	-10.562,00
Einnahmen:					
3461 Darlehen			0,00	0,00	0,00
Summe	0	-	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0	-	10.562,00	10.562,00	-10.562,00

Kindergarten Erweiterung					
Ansatz 240001 - GR 13.12.2022, FP GR 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	109.700	0,00	109.619,17	109.619,17	80,83
061 Im Bau befindl. Gebäud	815.000	355.353,61	0,00	355.353,61	459.646,39
Wi-Hof	0	833,00	0,00	833,00	-833,00
Summe	924.700	356.186,61	109.619,17	465.805,78	458.894,22
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	281.100	90.667,00	109.700,00	200.367,00	80.733,00
3000 KIP 2023	118.600	0,00	118.569,00	118.569,00	31,00
8611 Bildungsbaufonds 202	525.000	300.000,00	0,00	300.000,00	225.000,00
Summe	924.700	390.667,00	228.269,00	618.936,00	305.764,00
Finanzergebnis	0	-34.480,39	-118.649,83	-153.130,22	153.130,22

Nicht investive Vorhaben:

Gehsteigsanierung und Einbindung B95, Ansatz 612005					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
611 Instandh. Str. Bauten	52.300	-	0,00	0,00	52.300,00
Summe	52.300	-	0,00	0,00	52.300,00
Einnahmen:					
8611 BZ iR	52.300		0,00	0,00	52.300,00
Summe	52.300	-	0,00	0,00	52.300,00
Finanzergebnis	0	-	0,00	0,00	0,00

Kindergarten Containerprovisorium (2023-2024), Ansatz 240002					
GR 11.04.2023 und 11.07.20023, FP GR 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
042 Amtsaustattung	110.000	0,00	13.769,51	13.769,51	9.466,88
Aufbau, Installationen, lfd. Koster		1.310,73	65.250,67	66.561,40	
700 Mietaufwand		7.876,64	6.917,97	14.794,61	
720109 Kostenb. Wi-Hof Person		0,00	4.980,00	4.980,00	
720209 Kostenb. Wi-Hof Maschir		0,00	427,60	427,60	
Summe	110.000	9.187,37	100.533,12	100.533,12	9.466,88
Einnahmen:					
Zuf. Mittel operat.G.	110.000	0,00	0,00	0,00	110.000,00
Summe	110.000	0,00	0,00	0,00	110.000,00
Finanzergebnis	0	9.187,37	100.533,12	100.533,12	-100.533,12

Spielplatz Himmelberg - Erneuerung Spielgeräte, Ansatz 815000

GR 31.10.2023, FP GR 14.12.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.	Vorjahre		
Ausgaben:					
060 Erneuerung Spielgeräte	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Summe	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Einnahmen:					
Förderung Abt. 10 (40 %)	14.500	0,00	0,00	0,00	14.500,00
Mittel operativ. Geb.	21.700	0,00	0,00	0,00	21.700,00
Summe	36.200	0,00	0,00	0,00	36.200,00
Finanzergebnis	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Instandhaltungsprogramm Tiebel-Teuchenbach (2024-2025), Ansatz 633001

GR 31.10.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.	Vorjahre		
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	36.000	5.000,00	0,00	5.000,00	31.000,00
Summe	36.000	5.000,00	0,00	5.000,00	31.000,00
Einnahmen:					
Mittel operativ. Geb.	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Summe	36.000	0,00	0,00	0,00	36.000,00
Finanzergebnis	0	5.000,00	0,00	5.000,00	-5.000,00

Sanierung Brücke - Verbindungsstraße Außerteuchen, Ansatz 612001

GR 11.07.2023

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. VA	im Finanzjahr	bisher lt. RA	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.	Vorjahre		
Ausgaben:					
002 Straßenbauten	52.000	0,00	0,00	0,00	52.000,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Einnahmen:					
8610 Förderung Agrar	28.600	0,00	0,00	0,00	28.600,00
Mittel operativ. Geb.	23.400	0,00	0,00	0,00	23.400,00
Summe	52.000	-	0,00	0,00	52.000,00
Finanzergebnis	0	-	0,00	0,00	0,00

Instandhaltungsprogramm Tiebel-Kälberbichlbach (2024-2026), Ansatz 633002

GR 23.04.2024, FP GR 23.04.2024

namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA	gesamt 20.06.2024	Differenz zu FP
		lfd.	Vorjahre		
Ausgaben:					
751 Interessentenbeitrag, Abt. 12	119.000	14.000,00	-	14.000,00	105.000,00
728 Entgelte für sonst. Leistungen	-	108,00	-	-	-
Summe	119.000	14.108,00	-	14.000,00	105.000,00
Einnahmen:					
Mittel operativ. Geb.	119.000	-	-	-	119.000,00
Summe	119.000	-	-	-	119.000,00
Finanzergebnis	0	14.108,00	0,00	14.000,00	-14.000,00

Prüfung Abgabenrückstände:

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen:

Forderungen	Stand 20.06.2024 in €	Stand 16.04.2024 in €
kurzfristig aus Lieferung/Leistung	648,62	874,52
Forderung aus Abgaben	59.183,70	137.960,12
sonst.langfristige - KPC Förderung	221.412,96	221.412,96
Gesamt	281.245,28	360.247,60
davon Ust.	1.373,71	8.743,33
Forderungen netto	279.871,57	351.504,27

Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister berichtet anschließend über die kürzlich stattgefundene Überprüfung durch den zuständigen Revisor des Landes Kärnten.

5. Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge – Glückskinder“

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 19a Abs. 1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Mit dem Betreiber des Pfarrkindergartens Himmelberg (Caritas bzw. seit 2024 die St. Hemma Stiftung) wurde schon im Jahr 1998 eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese wird noch im Jahr 2024 adaptiert werden.

Über den Betrieb der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge – Glückskinder“ muss zwischen der Gemeinde Himmelberg und der Geschäftsführerin bzw. Obfrau des gemeinnützigen Vereins noch eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

<p style="text-align: center;">V E R E I N B A R U N G über den Betrieb der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge - Glückskinder“ in der Gemeinde Himmelberg</p>

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Himmelberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heimo Rinösl, Turracher Straße 27, 9562 Himmelberg, (nachfolgend "Gemeinde" genannt)

einerseits

und

2. der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge - Glückskinder“, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Verena Strömmer, Steinbruggerweg 7, 9562 Himmelberg, (nachfolgend „Träger“ genannt)

andererseits,

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs. 1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte „**Tiebelzwerge - Glückskinder**“ in der **Gemeinde Himmelberg**.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von **einer eingruppigen Kindertagesstätte** am Standort **Steinbruggerweg 7, 9562 Himmelberg**.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber zur Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit welcher Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht,

hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.

3. Eine freiwillige über den Mindestlohn gem. Punkt III. 1 hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich. Der Träger ist weiter für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der jeweils geltenden Fassung des § 13 EstG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Güter, die im Zuge der Abgangsdeckung bezahlt werden, fallen in das Eigentum der Gemeinde Himmelberg.
9. Der Träger verpflichtet sich, kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit welcher Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung genannten Entgelte, sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Gemeinde Himmelberg hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung der

Standortgemeinde aufgenommen werden.

12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
13. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde nach Aufforderung durch dieselbe, Einsicht in den abgeschlossenen Bestandvertrag für die Räumlichkeiten am Standort Steinbruggerweg 7, 9562 Himmelberg, zu gewähren sowie die Gemeinde bei jeder Bestandzinsänderung, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
14. Der Träger verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde verpflichtet sich bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „**Tiebelzwerge - Glückskinder**“ zu übernehmen.
 - a) Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 1 ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit welcher Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).
 - b) Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis **30.09.** eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens **10.04.** des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges

von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellen auf Anfrage der Gemeinde vorzulegen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen nachweislich aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner*innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
 - b) es zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
 - c) es zu einer Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
 - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
 - f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
 - g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend des Betriebsabganges zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis

unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Feldkirchen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum: Himmelberg, 25. Juni 2024

Für die Gemeinde Himmelberg

**Für die Kindertagesstätte
Tiebelzwerge - Glückskinder**

Der Bürgermeister:

Geschäftsführung:

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2024 (TOP 5) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die vorliegende Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte „Tiebelzwerge – Glückskinder“ abzuschließen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

6. Stromliefervertrag – Erneuerung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Ende Dezember dieses Jahres endet der Stromliefervertrag mit der KELAG. Der aktuelle Vertrag wurde im Jahr 2021 für die Jahre 2022 bis 2024 abgeschlossen. Dabei wurde für die drei Jahre ein Durchschnittspreis, der sich aus den Einzelpreisen der Jahre 2022 bis 2024 errechnet hat, verrechnet.

Für die Jahre 2025 bis 2027 muss der Stromliefervertrag erneuert werden. Dieser soll wieder über alle drei Jahre unter Heranziehung des Durchschnittspreises abgeschlossen werden.

Seitens der KELAG wurde der Gemeinde Himmelberg mit Bewertungsstichtag 25. Juni 2024 folgendes Angebot übermittelt:

Jahr	2025	2026	2027	Durchschnitt
€/MWh	114,16	103,54	93,38	103,69

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, mit der KELAG für die Jahre 2025, 2026 und 2027 einen Stromliefervertrag abzuschließen. Für die Verrechnung ist der Durchschnittspreis heranzuziehen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Auf Nachfrage von GR. Huber hinsichtlich der Stromeinspeisung durch die PV-Anlage bei der VS Himmelberg erläutert der Amtsleiter, dass es sich hierbei aufgrund der Größe der PV-Anlage um einen geringen Betrag handle.

7. Grundstück Nr. 1274/1, KG 72316 – Himmelberg – Auflösung öffentliches Gut sowie Übernahme in das öffentliche Gut

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Auf Antrag des Eigentümers des Objektes Oberboden 23, 9562 Himmelberg, hat am 26. Jänner 2024 vor Ort eine Vermessung stattgefunden. Grund dafür war, dass der Antragsteller ein angrenzendes Grundstück erwerben möchte. Im Zuge dieser Vermessung wurde bzw. wird auch das öffentliche Gut, Grundstücke Nr. 1262/1 und 1274/1, KG 72316 – Himmelberg, mappenberichtigt bzw. dem Naturbestand angepasst. Es handelt sich somit um einen Flächenabtausch. Diesbezüglich sind vom Gemeinderat die notwendigen Verordnungen (Auflösung öffentliches Gut sowie Übernahme in das öffentliche Gut) zu erlassen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, hinsichtlich der Mappenberichtigung des öffentlichen Gutes, Grundstücke Nr. 1262/1 und 1274/1, KG 72316 – Himmelberg, die notwendigen Verordnungen (Auflösung öffentliches Gut sowie Übernahme in das öffentliche Gut) zu erlassen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. Markusweg-Feldweg – Asphaltierung Zwischenstück

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. April 2023 einstimmig beschlossen ein Teilstück des „Markusweges“ in seinem derzeitigen Verlauf auszubauen. Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat beschlossen, den vorgesehenen Straßenausbau unter der Voraussetzung durchzuführen, dass entsprechende Interessentenbeiträge im Sinne des § 25 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, geleistet werden. Die Höhe dieser Leistungspflicht der Interessenten soll mit einem Kostenfaktor von € 150,00 je Anteil und mit 12 Anteilen je Einfamilienwohnhaus, 8 Anteilen je Wochenendhaus, 1 Anteil je ha landw. Nutzfläche und 0,5 Anteilen je ha Wald festgelegt werden.

Diesbezüglich hat am 11. Juni 2024 im Gemeindeamt eine Verhandlung mit den betroffenen Anrainern stattgefunden. Mit den nicht anwesenden Anrainern wurden die dementsprechenden Gespräche nachgeholt. Seitens der Anrainer wurde die Zustimmung zu den geplanten Arbeiten und der Leistung eines Interessentenbeitrages erteilt.

Bei der Verhandlung wurde der Wunsch geäußert, dass das verbleibende Wegstück zwischen Markusweg und asphaltiertem Teil des Feldweges, Länge ca. 40 Meter, ebenfalls asphaltiert wird. Laut Kostenschätzung von Herrn Ing. Rindler würden sich die Kosten auf ca. € 12.600,00 inkl. MwSt. belaufen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, zusätzlich zur Asphaltierung eines Teilstücks des Markusweges auch das verbleibende Wegstück zwischen Markusweg und dem asphaltierten Teil des Feldweges zu asphaltieren.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Austausch der Kirchenbeleuchtung auf LED-Scheinwerfer – Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von der Pfarre Himmelberg ist geplant die Kirchenbeleuchtung auf LED-Scheinwerfer auszutauschen bzw. umzustellen. Dadurch ist mit einer erheblichen Stromersparnis zu rechnen. Die Stromkosten für die Kirchenbeleuchtung werden jährlich von der Gemeinde Himmelberg übernommen. Seitens der Pfarre Himmelberg wurde von der Firma Jerabek Elektrosysteme ein Angebot eingeholt sowie an die Gemeinde Himmelberg ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt.

Laut Angebot der Firma Jerabek Elektrosysteme belaufen sich die Kosten auf € 4.744,68 inkl. MwSt.

Die Vorstandsmitglieder haben sich aufgrund des Erscheinungsbildes bzw. des Ortsbildes darauf geeinigt, die Pfarre Himmelberg zu unterstützen und 50 % der Kosten, das sind ca. € 2.400,00, zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Pfarre Himmelberg bei der Umstellung der Kirchenbeleuchtung auf LED-Scheinwerfer zu unterstützen und 50 % der Kosten, ca. € 2.400,00, zu übernehmen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

10. Ankauf MTF – Mannschaftstransportfahrzeug für FF Himmelberg

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 wurde von der FF Himmelberg ein Ansuchen um Anschaffung eines MTF (Mannschaftstransportfahrzeuges) gestellt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister. Aufgrund unserer sehr aktiven Jugendfeuerwehr mit derzeit 17 Mitgliedern und des hohen Standes an aktiven Mitgliedern bei der FF Himmelberg (derzeit 60 KameradInnen) ersucht die Kameradschaft der FF Himmelberg um Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF). Für die Anschaffung eines MTF gibt es von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes Kärnten keine Förderung. Aus diesem Grund würde die FF Himmelberg einen Beitrag aus der Kameradschaftskasse leisten. Von Seiten der Kameradschaft wurden 4 Angebote eingeholt, welche dem Ansuchen beigelegt sind. Wir ersuchen um Behandlung unseres Ansuchens und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückmeldung mit freundlichen Grüßen.“

Folgende Angebote liegen vor:

- Mercedes-Benz – Moser Kfz Handels GmbH: € 58.497,86 inkl. MwSt. und NoVA
- Ford – Auto Stranig GmbH: € 53.271,21 inkl. MwSt. und NoVA
- Renault – Autohaus Renault Ronacher: € 46.800,00 inkl. MwSt. und NoVA
- Opel – Auto Eisner: € 34.880,58 inkl. MwSt. und NoVA

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, für die FF Himmelberg ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) beim Autohaus Renault Ronacher anzukaufen.

Auf Nachfrage von GR. Rauch, ob das Fahrzeug auch von Vereinen oder der Gemeinde genutzt werden könne, erläutert Herr Tengg, dass das Mannschaftstransportfahrzeug der Gemeinde gehöre und nicht einsatzrelevant sei. Die Gemeinde könne somit das Fahrzeug auch selbst nutzen oder an andere verleihen. Der Bürgermeister merkt an, dass dies nicht geplant sei. Die Gemeinde sei zwar Eigentümer des Fahrzeuges, die Feuerwehr verfüge aber darüber.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

11. Düngung Sportplatz – Ansuchen um Kostenübernahme

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Wie in den Vorjahren wurde vom Sportverein Himmelberg ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention hinsichtlich der Sportplatzsanierung gestellt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister. Der Vorstand des SV Himmelberg erlaubt sich, wie in den Vorjahren, an die Gemeinde Himmelberg ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention für die Sportplatzsanierung zu stellen. Von der Firma Gärtnerei und Gartengestaltung Rumpold ist ein notwendiger Sanierungsplan für das Hauptspielfeld sowie die Trainingsanlage erstellt worden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 10.222,80. Besonders für die Trainingsanlage ist aufgrund stattgefundener Veranstaltungen anderer Himmelberger Vereine eine Sanierung dringend erforderlich. Als erste Maßnahme wurden alle Spielflächen mit Rasendünger behandelt. Die Kosten hierfür belaufen sich gemäß beiliegender Rechnung der Firma Rumpold auf € 3.840,00. Weitere Schritte folgen gemäß Sanierungsplan laufend bis Herbst des Jahres. Wir stellen an die Gemeinde Himmelberg daher höflich das Ansuchen um Gewährung einer Subvention für die erste Phase der Sanierungsmaßnahmen. Mit der Bitte um wohlwollende Behandlung des Ansuchens zeichnet mit sportlichen Grüßen, ...“

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, dem SV Himmelberg die Kosten für die bereits durchgeführte Düngung rückzuerstatten. Für weitere Düngungen bzw. Sanierungen muss der SV Himmelberg selbst aufkommen.

Auf Nachfrage von GR. Schnitzer erläutert der Amtsleiter, dass der Sportplatz und der Trainingsplatz sowohl saniert als auch gedüngt wurden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

12. IKZ-Bonus 2024 – Kompensation Schulgemeindevorstandsumlage

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 wurden die Gemeinden seitens des AKLR, Abteilung 3, informiert, dass den Kärntner Gemeinden als Liquiditätsstütze im Auftrag von Herrn Landesrat Ing. Fellner der gesamte IKZ-Bonus in der Höhe von € 50.000,00 je Gemeinde für heuer bereits vorab im Mai 2024 angewiesen wird.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der IKZ-Bonus nicht unbedingt für ein Projekt, sondern auch für die Kompensation der Umlagen für eine Verwaltungsgemeinschaft, einen Schulgemeindevorstand oder einen Sozialhilfeverband verwendet werden darf. Dies ist mit dem zuständigen Revisionsbeamten abzuklären und im Nachtragsvoranschlag zu beschließen.

Von der Gemeinde Himmelberg soll der IKZ-Bonus 2024 zur Kompensation der Schulgemeindevorstandsumlage verwendet werden (€ 143.152,20 für das Jahr 2024).

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den IKZ-Bonus 2024 in der Höhe von € 50.000,00 zur Kompensation der Schulgemeindevorstandsumlage zu verwenden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

13. Filmprojekt Ossiacher See – Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Vom freien TV-, Video- und Filmemacher, Herrn Lechner, 5020 Salzburg, ist für die ORF3-Sendereihe „Land der Berge“ ein Filmprojekt mit dem Titel „Geheimnisvoller Bergsommer am Ossiacher See“ geplant. Die Tiebelquellen sind mit einer Länge von 5 bis 6 Sendeminuten bei einer Gesamtlänge von 46 bis 48 Minuten im Film eingeplant. Zur bildlichen Verbindung zum Ossiacher See sind Drohnenaufnahmen entlang der Tiebel, z.B. in Himmelberg, wo die Wasserkraft für die Produktion genutzt wurde, eingeplant.

Die Gesamtherstellungskosten werden sich auf ca. € 47.200,00 belaufen. Zum größten Teil werden diese Kosten vom Fernsehsender ORF3 getragen. Die Gemeinde Himmelberg wäre mit einer Unterstützung in der Höhe von € 1.500,00 eingeplant. Die Unterstützung beinhaltet eine Erwähnung im Abspann sowie in sämtlichen Unterlagen bzw. in der gesamten Kommunikation.

Die Vorstandsmitglieder waren mit einer finanziellen Unterstützung, in der Höhe von € 1.500,00, einverstanden, da mit dem Film die Tiebelquellen bzw. die Gemeinde Himmelberg beworben werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, das Filmprojekt Ossiacher See für die Sendereihe „Land der Berge“ finanziell mit € 1.500,00 zu unterstützen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

14. Veräußerung des alten PKW-Anhängers (Viehtransporter)

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

In der Gemeinderatssitzung am 31. Oktober 2023 wurde einstimmig beschlossen den alten PKW-Anhänger (Viehtransporter) zu verkaufen. Letztmöglicher Abgabetermin für ein Angebot war der 01. Dezember 2023 um 12.00 Uhr. Das Mindestgebot wurde mit € 1.500,00 festgelegt. Leider ist bis dato kein Angebot eingegangen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

den alten PKW-Anhänger (Viehtransporter) auf der Gemeinde Homepage und in der Gemeinde Zeitung zum Verkauf anzubieten. Anfragen mit Angabe des Kaufpreises sind schriftlich an die Amtsleitung der Gemeinde zu stellen. Es erhält der Bestbieter den Zuschlag.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen und stellt zusätzlich an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, mit 31. August 2024 eine zeitliche Frist für die Angebotsabgabe festzulegen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

15. Festsetzung Elternbeitragsersatz für ein Halbtagskind

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Gemäß § 3a Abs. 4 K-KBBG (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) kann ein Kind nach Erreichen der Schulpflicht für höchstens 20 Stunden pro Woche in einem Kindergarten aufgenommen werden, wenn das Kind gemäß § 6 Schulpflichtgesetz nicht schulreif ist und die Aufnahme in den Kindergarten pädagogisch sinnvoll erscheint. Gemäß § 36 Abs. 2 lit. e K-KBBG gilt als allgemeine Voraussetzung der Förderung für Kindergärten und Kindertagesstätten, dass die Trägerin kein Entgelt oder Gebühren für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte bis zum Beginn der Schulpflicht einheben darf.

Das bedeutet, dass für ein schulpflichtiges Kind ein Elternbeitrag eingehoben werden muss. Die Fachabteilung empfiehlt, den Elternbeitrag in der Höhe des Elternbeitragsersatzes festzulegen.

Ein Kind aus der Gemeinde Himmelberg besucht derzeit den Kindergarten in Himmelberg und soll im Herbst als sogenanntes „Rücksteller“-Kind ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, für das „Rücksteller“-Kind ab Herbst 2024 im Kindergarten Himmelberg einen Elternbeitragsersatz von € 119,00 pro Monat festzulegen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

16. Eröffnungsfeier Kindergarten am 13. Oktober 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Am 13. Oktober 2024 findet die Eröffnungsfeier des Kindergartens Himmelberg (Zubau) statt. Die Organisation sowie Kosten der Feier sollen von der Gemeinde Himmelberg übernommen werden. Auch in der Kuratoriumssitzung wurde dieser Punkt bereits behandelt. Der Imbiss soll beim Bauernmarktteam und die Getränke beim Kaufhaus Slivsek bestellt werden.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Eröffnungsfeier des Kindergartens Himmelberg am 13. Oktober 2024 zu organisieren und die Kosten dafür zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister lädt alle Gemeindemandatäre ein an der Eröffnungsfeier teilzunehmen. Des Weiteren berichtet er, dass die Container bereits am 17. Juli 2024 abtransportiert werden und der Kindergartenzubau Mitte August fertiggestellt werde.

17. Seniorenausflug 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Der Seniorentag 2024 findet am Samstag, 12. Oktober 2024, statt. Eingeladen werden alle Himmelberger Bürger*innen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Ausflugsziel: Manufaktur Gölles (Erlebnistour) in Riegersburg. Danach noch eine Einkehr zu einer Jause mit Getränk. Mit Kosten in der Höhe von € 5.500,00 ist zu rechnen.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, den Seniorenausflug 2024 nach Riegersburg (Manufaktur Gölles) zu organisieren, alle Himmelberger Bürger*innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, einzuladen und die Kosten von rund € 5.500,00 zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte ein am Seniorenausflug teilzunehmen.

GR. Huber fragt nach, ob sein Vorschlag von den Senioren einen Selbstkostenbeitrag einzuheben, im Ausschuss diskutiert wurde. GR. Prislan merkt an, dass der Vorschlag diskutiert wurde, von der Einhebung eines Selbstkostenbeitrages aber abgesehen werde.

18. Schwimmkurs 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

In diesem Jahr wurde der Gemeinde Himmelberg seitens des Landes Kärnten der Gratis-Schwimmkurs nicht genehmigt. Vorbehaltlich es wird seitens der Gemeinde ein Veranstalter gefunden, soll auch in diesem Jahr ein Schwimmkurs organisiert werden. Diesbezüglich wird die Schriftführerin wieder beim Verein AC Donau Chemie St. Veit nachfragen. Voraussichtliche Kosten pro Kind - € 80,00. Pro Kind soll ein Selbstbehalt von € 25,00 eingehoben werden. Vom Gesundheitsland Kärnten wird der Schwimmkurs mit € 40,00 pro Kursstunde unterstützt. Erst bei Vorliegen aller Anmeldungen kann die Anzahl der Kursstunden festgelegt werden.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, vorbehaltlich es wird seitens der Gemeinde ein Veranstalter gefunden, einen Schwimmkurs abzuhalten, die Kosten von rund € 2.500,00 abzüglich der Förderung des Gesundheitslandes Kärnten zu übernehmen und einen Teilnehmerbeitrag von € 25,00 pro Kind einzuheben.

Die Vorgehensweise bei etwaigen Terminabsagen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse (Ersatztermine, Kostenrückerstattung) ist von der Sachbearbeiterin mit dem Veranstalter abzuklären.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

GR. Prislan merkt an, dass der Verein AC Donau Chemie St. Veit heute die Zusage zur Durchführung des Schwimmkurses erteilt habe.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

19. Errichtung eines Pumptrack

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Von einem Gemeindebürger wurde folgende E-Mail an die Gemeinde Himmelberg gerichtet:

„Ich wende mich heute an dich im Namen einer leidenschaftlichen Gruppe von Jugendlichen und ihren Unterstützern in Himmelberg. Es geht um eine wichtige Angelegenheit, die nicht nur das Wohlbefinden unserer Jugend, sondern auch die Entwicklung unserer Gemeinde betrifft.

In den letzten Jahren hat sich das Interesse am Radfahren und speziell an Pumptracks in unserer Gemeinde enorm gesteigert. Dieses Hobby erfreut sich großer Beliebtheit und bietet den Jugendlichen nicht nur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, sondern fördert auch ihre körperliche Fitness und Koordination.

Leider müssen unsere Jugendlichen derzeit nach Waiern ausweichen, um ihrer Leidenschaft nachzugehen, und um Konflikten mit den Land- und Forstwirten in Himmelberg aus dem Weg zu gehen, wenn unsere Jugendlichen sich im Wald bewegen. Zudem möchten wir Probleme mit der Jägerschaft vermeiden und gleichzeitig eine sichere Umgebung für unsere Jugendlichen schaffen ohne das sie ständig entlang der Bundesstraße nach Feldkirchen fahren müssen.

Aus diesem Grund möchten wir höflich darum bitten, dass der Gemeinderat die Möglichkeit prüft, einen geeigneten Platz für einen Pumptrack in unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir schlagen vor, Gespräche mit den örtlichen Landwirten zu führen, um gemeinsam eine Lösung zu finden, die sowohl die Bedürfnisse der Jugendlichen als auch die Belange der Landwirte berücksichtigt.

Unsere Jugendlichen und ihre Familien sind bereit, sich aktiv an der Gestaltung und dem Bau des Pumptracks zu beteiligen. Wir sind überzeugt, dass ein solcher Pumptrack nicht nur eine Bereicherung für unsere Jugendlichen sein wird, sondern auch eine positive Wirkung auf die gesamte Gemeinschaft haben kann. Er fördert den Zusammenhalt, schafft eine gesunde Freizeitbeschäftigung und kann sogar dazu beitragen, den Tourismus in unserem schönen Himmelberg anzukurbeln.

Danke im Voraus für deine Aufmerksamkeit und Unterstützung in dieser Angelegenheit. Wir sind überzeugt, dass die Errichtung eines Pumptracks nicht nur den Jugendlichen, sondern auch unserer gesamten Gemeinde zugutekommen wird. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung und würden uns über die Möglichkeit freuen, unser Anliegen persönlich mit dir und dem Gemeinderat bzw. dem entsprechenden Ausschuss zu besprechen.“

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, dem Ansuchen nicht nachzukommen und die Errichtung eines Pumptrack aus folgenden Gründen abzulehnen: nächster Pumptrack ist in Waiern und über einen Radweg erreichbar, Haftungsfrage, hohe Kosten.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.


GR. Ing. Zewell merkt an, dass er gegen diese Art der Freizeitgestaltung sei, da es beim Anlegen dieser Strecken häufig zu Beschädigungen (Bäume, Wurzeln) komme. GR. Mag. Schnitzer betont, dass es zwar zu begrüßen sei, wenn sich Kinder und Jugendliche im Wald bewegen. Radfahren und Reiten sei im Wald aber verboten. Vzbgm. Mainhard merkt an, dass man entlang der Tiebel im Poitschacher Graben ohnehin einen wunderschönen Radweg habe.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern, die im Anschluss den Sitzungssaal verlassen. Anschließend folgt der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 19.17 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer		Der Bürgermeister
	Zwei Mitglieder des Gemeinderates	